

Satzung

der

Bienwald-Karneval-Gesellschaft „Die Krautköpf“ 1963 e.V.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung des Vereins am
20.11.1990 in Kandel

Änderungen der Satzung

Lfd. Nr.	Änderung durch	Datum	geänderte §§	Art der Änderung
1	MV	21.07.1996	§ 6	Vertretungsregelung
2	MV	06.04.2006	§ 6	Erweiterung geschäftsführender Vorstand
3	MV	01.07.2010	§ 8	Form Protokoll
4	MV	19.07.2012	§§ 6, 8	Erweiterung des Vorstandes; Form Protokolle
5	MV	22.07.2015	§ 12	Auflösung der Gesellschaft
6	MV	22.08.2018	§ 5	Wahlmodalitäten
7	MV	15.08.2019	§§ 6, 8	Benennung Vizepräsidenten

§ 1

Name, Sitz, Zweck und Aufgabe

1. Die Gesellschaft führt den Namen Bienwald-Karneval-Gesellschaft „Die Krautköpfe“ 1963 e.V. abgekürzt: BI-KA-GE „Die Krautköpfe“ 1963 e.V. und wurde im Jahre 1963 in Kandel gegründet.
2. Sitz der BI-KA-GE 1963 ist Kandel. Die Gesellschaft ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Landau in der Pfalz eingetragen. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Zweck der Gesellschaft ist die Pflege und Förderung des karnevalistischen und heimatlichen Brauchtums.
4. Die Aufgaben der BI-KA-GE sind:
 - a. Durchführung von Karnevalveranstaltungen;
 - b. Unterhaltung, Förderung und Unterstützung einer vereinszugehörigen Musik- und Gesangsgruppe; die Pflege des Liedgutes und des Chorgesangs;
 - c. Unterhaltung, Förderung und Unterstützung von Jugendgruppen (z.B. Tanzgarde, Tanzmariechen, Prinzengarden, usw.);
 - d. Kontaktpflege zu in- und ausländischen karnevalistischen Vereinen, Gesellschaften und Organisationen;
 - e. Unterstützung und Förderung von karnevalistischen Museen und Archiven im Inland.
5. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Gesellschaft.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der BI-KA-GE 1963 fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle Personen und Korporationen werden, die die Zwecke und Ziele der Gesellschaft zu fördern gewillt sind. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, dem ein Antrag auf Eintritt in die Gesellschaft voranzugehen hat. Eine Ablehnung des Antrages braucht nicht begründet zu werden. Sie ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen außerdem durch Verlust der Rechtsfähigkeit. Der Austritt kann nur zum Ende des Rechnungsjahres erklärt werden. Die Austrittserklärung ist gültig, wenn sie drei Monate vor Ende des Rechnungsjahres schriftlich dem Vorstand zugegangen ist. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung seines Beitrages im Rückstand bleibt. Mitglieder, die dem in Paragraph 1 genannten Zweck zuwiderhandeln oder das Ansehen des Vereins in irgendeiner Weise schädigen, sind aus der Gesellschaft auszuschließen. Über den Ausschluss entscheidet

der Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig.

2. Zu Ehrenmitglieder können um die Gesellschaft besonders verdiente Einzelpersonen ernannt werden. Sie haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind jedoch von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit. Über die Ernennung wird in der Vorstandschaft durch Mehrheitsbeschluss entschieden.

§ 3

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Alle Mitglieder ab 18 Jahren haben sowohl aktives wie passives Wahlrecht zu den Ämtern der Gesellschaft. Sie sind verpflichtet, die in Paragraph 1 genannten Ziele der Gesellschaft zu fördern und zu unterstützen.

§ 4

Die Organe der Gesellschaft

1. Die Organe der Bi-KA-GE 1963 sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der geschäftsführende Vorstand
 - c. der erweiterte Vorstand.
2. Die Tätigkeit der Mitglieder der Organe ist ehrenamtlich.

§ 5

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ der Gesellschaft und besteht aus den ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Gegen Beschlüsse und Entscheidungen der Mitgliederversammlung ist kein Einspruch möglich.
2. Zuständigkeit der Mitgliederversammlung:
 - a. Wahl des geschäftsführenden Vorstandes;
 - b. Wahl des erweiterten Vorstandes;
 - c. Wahl der Rechnungsprüfer;
 - d. Entlastung des Vorstandes;
 - e. Genehmigung des vom Vorstand festgesetzten Jahresbeitrages;
 - f. Satzungsänderungen;
 - g. Auflösung der Gesellschaft.

3. Mindestens einmal im Jahr findet die Mitgliederversammlung statt, in welcher der Tätigkeitsbericht, die Rechnungslegung und die Entlastung des Vorstandes erfolgt. Die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer erfolgt alle zwei Jahre. Zu jeder Mitgliederversammlung, die vom Präsidenten einzuberufen ist, sind die Mitglieder mindestens 10 volle Tage vorher über das Amtsblatt der Verbandsgemeinde Kandel unter Angabe der Tagesordnung, einzuladen. Auf Antrag von 40 % der Mitglieder muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Der Tagungsgegenstand ist vorher festzulegen. Der Vorstand hat jederzeit das Recht, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens elf Mitglieder erschienen sind. Ein Stimmrecht steht ausschließlich persönlich erschienen Mitgliedern zu; Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig. Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, mit Ausnahme der in den Paragraphen 10 und 12 vorgesehenen Fällen. Die Wahl sowie die Entlastung können per Akklamation erfolgen. Eine Wahl oder Abstimmung ist geheim durchzuführen, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt. Bei den (Einzel-)Wahlen (Amt für Amt in einem jeweils getrennten Wahlgang) wird mit absoluter Mehrheit gewählt. Wird im ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit (also über 50 % der abgegebenen Stimmen) erreicht, so ist der Wahlvorgang mit den bisherigen Bewerbern zu wiederholen, Neuvorschläge sind nicht zulässig. Im 2. Wahlgang gilt dann als gewählt, wer die relative Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit wird die Wahl wiederholt. Tritt auch dann Stimmgleichheit ein, entscheidet das Los. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt. Bei den Wahlen zu gleichrangigen Ämtern sind Gesamtwahlen und Listenwahl mit relativem Mehrheitserfordernis (jedes stimmberechtigte Vereinsmitglied hat so viele Stimmen, wie Posten gewählt werden sollen. Gewählt sind diejenigen Bewerber, die in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen die meisten Stimmen erhalten haben, es dürfen auch weniger Stimmen als zu besetzende Posten abgegeben werden, eine Stimmhäufung ist nicht zulässig) sowie Wahl en bloc ausdrücklich zulässig. Anträge zur Tagesordnung auf bestimmte Beschlussfassung sind mindestens 7 Tage vor der betreffenden Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Bei Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung entfallen vorgenannte Fristenbestimmungen.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung ermächtigt, redaktionelle Änderungen und Ergänzungen des Satzungstextes dieser Satzung vorzunehmen, soweit dies für die Anerkennung des Eintragungsverlangens gegenüber dem zuständigen Vereinsregister, für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins durch das Finanzamt und anderer staatlicher Stellen notwendig ist.

§ 6 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a. dem geschäftsführenden Vorstand;
- b. dem erweiterten Vorstand.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a. dem Präsidenten

- b. den 3 Vizepräsidenten
- c. dem Kassenverwalter

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch

- a. den Präsidenten allein
oder
- b. den 3 Vizepräsidenten und dem Kassenverwalter, jeweils zwei gemeinschaftlich.

Im Innenverhältnis wird vereinbart, dass die drei Vizepräsidenten und der Kassenverwalter nur im Falle der Verhinderung des Präsidenten zur Vertretung berechtigt sind.

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- a. der Schriftführer
- b. der Kammerverwalter
- c. der Sprecher der Aktiven.

Der Vorstand ist berechtigt, durch Zuwahl den erweiterten Vorstand zu verstärken oder Unterausschüsse zu berufen.

Er beruft auch den Elfer-Rat und das Prinzenpaar.

§ 7 Vorträge und Büttreden

Bei Vorträgen und Büttreden entscheidet über die Zulassung der Vorstand oder der vom Vorstand hierzu beauftragte Ausschuss.

§ 8 Protokollierung und Beurkundung

Von jeder Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Alle Beschlüsse sind im Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll der Jahreshauptversammlung ist vom Schriftführer (Protokollführer) und vom Präsidenten oder von einem der drei Vizepräsidenten zu unterzeichnen.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird vom Vorstand festgesetzt und von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10
Satzungsänderungen

Eine Abänderung der Satzung kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu einer Beschlussfassung genügen 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 11
Haftung

Die Gesellschaft übernimmt keine Haftung für Schäden, die sich Mitglieder bei der Mitwirkung oder Besucher einer Veranstaltung aus eigenem Verschulden zuziehen.

§ 12
Schlussbestimmungen / Auflösung der Gesellschaft

Die Auflösung der Gesellschaft kann von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Zu dieser Beschlussfassung ist die Anwesenheit von $\frac{2}{3}$ der Vereinsmitglieder erforderlich. Ist diese Zahl nicht erreicht, so muss eine zweite Versammlung einberufen werden, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft dem Turn- und Sportverein 1886 Kandel e.V. (abgekürzt: TSV 1886 Kandel e.V.; Amtsgericht Landau in der Pfalz, VR Nr. 714) zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für die Förderung der Jugendarbeit zu.

* * *

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung, am 20.11.1990 beschlossen und in den Mitgliederversammlungen vom 21.07.1996, 06.04.2006, 01.07.2010, 19.07.2012, 22.07.2015, 22.08.2018 und 15.08.2019 geändert.

Kandel, den 15.08.2019

Präsident:

Schriftführerin: